Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3105.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1849., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

Nachdem die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft den Beschluß gefaßt hat, sich aufzulösen, und dadurch die in der Konzessions-Urkunde vom 4. Juli 1846. (Gesetzsammlung für 1846. Seite 303. ff.) in Aussicht gestellte Ausdehnung der Konzession auf die Strecke von Lippstadt nach Hamm erledigt ist, will Ich, mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, in der Voraussetzung, daß wegen Uebernahme der Bahn von der Kurhessischen Grenze bis Lippstadt Seitens des Staats mit der vorerwähnten Gesellschaft eine Vereinigung zu Stande komme, Behufs der nützlichen Beschäftigung der arbeitenden Volksklassen, den Angriff der Arbeiten auf der Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm, soweit die Geldmittel dazu aus dem Eisenbahn-Fonds oder andern disponiblen Beständen der Staatskasse beschafft werden können, hierdurch schon jetzt genehmigen und Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ermächtigen, zur Ausführung des Baues eine besondere, von Ihnen unmittelbar ressortirende Kommission unter dem Namen „Königliche Kommission für die Westfälische Eisenbahn" einzusetzen, welcher in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der bezeichneten Eisenbahn nach dem von Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, festzustellenden Bauplane, und der von Ihnen gleichfalls näher festzustellenden Richtung erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 8—19. des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetz-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1849.

Sammlung für 1838. Seite 505. ff.) Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2. Februar 1849.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Für den Finanzminister: Kühne.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt und an das Finanz-Ministerium.

Druckfehler.

In der Verordnung vom 3. Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (Gesetzsammlung S. 14. ff.) muß es heißen:

im §. 86. dritter Satz:
die Ablehnung oder deren Zurücknahme u. s. w.;

im §. 131. zweite Zeile:
statt hierbei: „hierüber";

im §. 177. zweite Zeile:
bedarf es nicht der vorgängigen Anhörung u. s. w.

Berlin, den 6. Februar 1849.
